

ZH_OBERGERICHT LZ250035 vom 10. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250035

FR: ZH_OBERGERICHT LZ250035 du 10 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT LZ250035 del 10 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin, Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) und der Beklagte, Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Beklagter) sind die un- verheirateten Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2021, welche unter ihrer ge- meinsamen elterlichen Sorge steht. Per 19. April 2022 haben die Parteien sich de- finitiv getrennt. Seit dem 9. Juli 2022 stehen sie vor dem Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) in einem Verfahren betreffend Obhut, Besuchsrecht und Unterhalt (Urk. 4/1-2; Urk. 2 S. 3).

E. 2

Anlässlich der Verhandlung vom 19. Juli 2022 vereinbarten die Parteien die alternierende Obhut mit je hälftiger Betreuung betreffend C._____. Diese Verein- barung wurde mit erstinstanzlicher Verfügung vom 21. Juli 2022 genehmigt (Prot. I S. 31 f. und Urk. 4/28). Mit Massnahmenverfügung vom 18. Juli 2023 wurde u.a. diese Regelung abgeändert, C._____ unter die alleinige Obhut der Klägerin gestellt und dem Beklagten ein erweitertes Besuchsrecht eingeräumt (von Freitagabend [ungerade Woche], 18 Uhr, bis Montagabend der Folgeweche [gerade Woche] 18 Uhr, am Montag [ungerade Woche] von 8 Uhr bis 18 Uhr, wobei der Beklagte ver- pflichtet wurde, C._____ bei der Mutter bzw. in der Kinderkrippe abzuholen und wieder dahin zurückzubringen; vgl. Urk. 4/150 S. 33). Die seitens des Beklagten dagegen erhobene Berufung wies die Kammer mit Entscheid vom 6. Oktober 2023 ab und bestätigte die vorinstanzliche Verfügung (Urk. 4/168-A).

Zwischenzeitlich

- 7 - hatte der Beklagte am 4. August 2023 ein Ausstandsbegehren gegen die Vorder- richterin gestellt (Urk. 4/158), welches das Bezirksgericht Zürich mit Entscheid vom 18. April 2024 abgewiesen hat (Urk. 4/189). Die dagegen erhobene Beschwerde des Beklagten wurde durch die hiesige Kammer mit Urteil vom 1. Juli 2024 abge- wiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 4/192-A). Mit Entscheid vom 5. April 2024 wies die Vorinstanz das Gesuch des Beklagten um Abänderung der vorsorg- lichen Massnahmen gemäss Verfügung vom 18. Juli 2023 ab (Urk. 4/186). Die da- gegen seitens des Beklagten erhobene Berufung wies die Kammer mit Beschluss vom 5. August 2024 ab (Urk. 4/192-B). Im Rahmen ihrer ergänzenden Klagebegründung in der Hauptsache vom 12. Mai 2025 ersuchte die Klägerin um Anordnung vorsorglicher Massnahmen, wobei sie ihr Gesuch am 27. Mai 2025 erweiterte (Urk. 4/235 und Urk. 4/242). Am 26. Juni 2025 fand eine Verhandlung mit persönlicher Befragung der Parteien statt. Hin- sichtlich der vorsorglichen Massnahmen erwies sich das Verfahren als spruchreif. Am 9. Juli 2025 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 4/264 = Urk. 2). Betreffend den weiteren detaillierten bisherigen vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf die Massnahmenentscheide der Kammer und der Vorinstanz vom 18. Juli 2023, 6. Oktober 2023 und 5. August 2024 verwiesen werden (Urk. 4/168-A S. 5 ff.; Urk. 4/192-B S. 3 ff.;

Urk. 4/150 S. 2 ff.; Urk. 2 S. 3 f.).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, die hiesige Kammer habe im Beschluss vom 5. August 2023 ausgeführt, dass die Abänderung und Anpassung der mit Verfügung vom 18. Juli 2023 angeordneten Obhutsregelung für die Dauer des Verfahrens nur dann möglich und erforderlich sei, wenn das Kindeswohl von C._____ bei der Mutter in Gefahr sei, wobei konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vorliegen müssten. Die Umstände müssten sich nachträglich geändert haben, damit eine Kindeswohlgefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzunehmen wäre oder die Obhutszuteilung an die Klägerin müsste sich gestützt auf echte oder unechte Noven nachträglich als ungerechtfertigt erweisen. Im Rahmen der Abänderung von vorsorglichen Massnahmen könnten nicht die gleichen Argumente erneut vorgetragen werden, welche bereits in den vorherigen Entscheiden ausführlich beurteilt worden seien. Der Beklagte begründe die Umteilung der alleinigen elterlichen Sorge und Obhut an ihn mit dem instabilen Zuhause bei der Mutter, welche psychisch krank sei und dem wissentlich im Auftrag der zuständigen Richterin erstellten rechtswidrigen Erziehungsfähigkeitsgutachten. Mit beiden Argumenten hätten sich sowohl die Vorinstanz als auch das Obergericht schon auseinandergesetzt. Darüber hinaus bringe der Beklagte keine weiteren (echten oder unechten) Noven (= Tatsachenbehauptungen oder Beweismittel) vor, wonach C._____ in der Obhut der Mutter zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkret als gefährdet erscheine. Solche Anhaltspunkte würden sich auch nicht aus den Akten ergeben. Gemäss Einschätzung der

- 17 - Kita und des früheren Kinderarztes Dr. O._____ sei C._____ altersgemäss entwickelt, kommunikativ und feinmotorisch begabt; sie zeige keine Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen und sei im persönlichen Kontakt offen und neugierig. Die Rückmeldungen des Beistands liessen aber auch darauf schliessen, dass der andauernde, von erheblichen Spannungen geprägte Elternkonflikt für C._____ eine Belastung darstelle. Eine Umteilung der Obhut für die weitere Dauer des Verfahrens komme nicht infrage (Urk. 2 S. 10 f.).

E. 2.2

Der Beklagte hält im Wesentlichen daran fest, dass die Klägerin psychisch krank sei. Sie befinde sich seit mindestens 20 Jahren in psychiatrischer und/oder psychologischer Behandlung. Ihr Medikamentenkonsum sei bis heute nicht widerspruchsfrei abgeklärt worden. Zudem halte die Klägerin den Beklagten (wie auch ihren Ex-Mann und Vater ihrer weiteren Tochter) für psychisch krank, gewalttätig und drogensüchtig. Diese Einstellung stehe dem Kindeswohl diametral entgegen. Neu sei, dass C._____ im Laufe des Zivilverfahrens drei Jahre älter geworden sei und immer besser verstehe, weshalb der Konflikt zwischen den Eltern fortbestehe oder sogar weiter eskaliere. Es sei absehbar, dass C._____ unter der alleinigen Obhut der Klägerin ähnlich (schwere) psychischen Störungen wie deren ältere Tochter erleiden werde. Die psychische Belastung C._____s durch den stark reduzierten Kontakt zum Beklagten und die alleinige Obhut bei der Klägerin scheine die Vorinstanz systematisch auszublenden. Namentlich seien etwa die schweren psychischen Leiden der älteren Tochter der Klägerin während deren alleinigen Obhut aktenwidrig als gewisse pubertäre Schwierigkeiten dargestellt worden. Die Klägerin halte offensichtlich an den Sachverhaltsdarstellungen bis zum heutigen Tag fest, wonach der Beklagte eine Gewaltbereitschaft gegenüber seiner Tochter aufweise und zu seinen

Persönlichkeitseigenschaften paranoides Erleben gehöre, während die Erstrichterin "Gewalt" im vorliegenden Fall ausgeschlossen habe. Offenkundig sei vor diesem Hintergrund das Kindeswohl in der alleinigen Obhut der Klägerin akut gefährdet, wenn sie weiterhin diesen Wahnvorstellungen und/oder diesem ausufernden Narzissmus unterliege. Die Klägerin habe bereits nachweislich dys- funktionale Erziehungsstrategien praktiziert (Urk. 4/64/2). Die Gutachterinnen wür- den sogar eine blinde Wiederholung von bereits praktizierten Erziehungsstrategien nicht ausschliessen. Die Bindungsstörung der Klägerin sei offensichtlich, ansons-

- 18 - ten hätten die Gutachterinnen nicht auf eine zehn Jahre anhaltende on-off-Bezie- hung verwiesen. Selbstredend sei dieser Sachverhalt im Rahmen der kriminellen Machenschaften und Kniffe im Befund nicht gewürdigt worden. Mit Blick auf die auf den Aussagen der Klägerin basierende POLIS-Akte (Urk. 4/172) sei falsch, wenn die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 18. Juli 2023 (Urk. 4/150) wissen wolle, dass sich die Klägerin durchgängig emphatisch gezeigt habe und sie die Beziehung der Tochter zum Vater in ihrer positiven Bedeutung schätzen und fördern könne. Die Klägerin verfüge auch nicht über eine ausgeprägte Fähigkeit zur Mentalisierung, was die Vorinstanz in ihrem Entscheid (Urk. 4/150) daraus abgeleitet habe, dass sie weiterhin psychologische Hilfe beanspruche, zumal sich die Diagnosen und der Medikamentenkonsum der Klägerin an verschiedenen Aktenstellen widersprüchen, was von der Klägerin nicht korrigiert worden sei. Fest stehe, dass die Klägerin an ADHS leide. Ob sie das von ihr am 12. Juni 2022 in einer Schublade versteckte ADHS-Medikament Medikinet immer noch einnehme oder von welchem Arzt die Absetzung dieses Medikaments nach jahrelangem Konsum begleitet worden sei, sei vorsätzlich von niemandem beantwortet worden. Im Gutachten (Urk. 4/120 S. 12) werde dieses Medikament jedenfalls nicht aufgeführt; schliesslich habe es gegolten, die Klägerin als vorbehaltlos erziehungsfähig und den Beklagten als psy- chisch krank und gewalttätig darzustellen, um ihm die Obhut absprechen zu kön- nen. Seine angebliche Empathieunfähigkeit basiere auf einer auftragswidrigen Ma- terialsammlung und sei nicht auf der Ebene beobachtbaren elterlichen Verhaltens festgestellt worden. Dieser Befund gründe vielmehr auf einer Aussage respektive einer Verleumdung der Klägerin. Ein dreiminütiges Gespräch zwischen ihm und der PUK-Sachverständigen I. _____ sei offenkundig dazu missbraucht worden, um seine Erziehungsfähigkeit beurteilen zu können. Es stimme auch nicht, dass er so gut wie keine Mentalisierungsfähigkeiten besitze. Auch dieser Befund fusse nicht auf beobachtbarem elterlichen Verhalten, sondern auf E-Mailkorrespondenzen und Mobilfunknachrichten seinerseits. Sodann sei zu Unrecht ein einzelnes und letztlich fingiertes Ereignis anlässlich einer situativen Interaktionsbeobachtung (wonach die Eltern des Beklagten sich in Gegenwart des Kindes zunehmend despektierlich und negativ über die Klägerin geäussert hätten und der Beklagte nicht eingegriffen

- 19 - habe) zum Anlass genommen worden, seine angeblich fehlende Bindungstoleranz zu beschreiben (Urk. 1 S. 10, 34, 44-47, 55 f.).

E. 2.3

Thema ist vorliegend nicht die Erziehungsfähigkeit des Beklagten (insbeson- dere nicht eine eingeschränkte Empathiefähigkeit, vgl. Urk. 120 S. 58 und Urk. 1 S. 20, 46 f.), sondern es ist, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, im vorliegen- den Massnahmenabänderungsverfahren einzig zu prüfen, ob C. _____ aufgrund veränderter oder bislang nicht bekannter Umstände unter der alleinigen Obhut der Klägerin gefährdet ist.

Solche echten oder unechten Noven, wonach C._____ in der mütterlichen Obhut zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkret als gefährdet erscheint, vermag der Beklagte jedoch auch im Rahmen seiner 66-seitigen Berufungsschrift nicht vorzubringen. Vielmehr beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, die gleichen Argumente erneut vorzutragen, welche bereits in den vorherigen Entscheiden ausführlich beurteilt worden sind. So kritisiert er namentlich die Würdigung längst vergangener Sachverhalte zu seinen Lasten, welche heute keine Rolle mehr spielen (beispielsweise den umstrittenen Urlaubsbezug des Beklagten mit der Tochter im Sommer 2023 und die Einschaltung der Polizei durch die Klägerin mit Blick auf ihre Ferien mit C._____, vgl. Urk. 1 S. 49 f.; Urk. 4/150 S. 31). Dass die Klägerin erziehungsfähig ist, steht fest (vgl. Urk. 4/168-A S. 18-21). Daran ändern auch ihre ADHS-Vorerkrankung (vgl. Urk. 4/22 S. 2 und Urk. 4/120 S. 12) und eine allfällige diesbezügliche Medikation nichts. Auch die Thematik hinsichtlich ihrer weiteren Tochter (P._____) wurde im Entscheid der Kammer vom 6. Oktober 2023 hinreichend gewürdigt und es wurde festgestellt, dass die einige Jahre zurückliegende Krankengeschichte der älteren Tochter der Klägerin und deren Ursachen für die Beurteilung der aktuellen Erziehungsfähigkeit der Klägerin bezüglich C._____ nicht entscheiderelevant seien (vgl. Urk. 4/168-A S. 21). Überdies wurde ein unkontrollierter Medikamentenkonsum, welcher sich negativ auf die klägerische Erziehungsfähigkeit auswirken würde, klar verneint (a.a.O., S. 21 f.; vgl. auch Urk. 192-B S. 14 f.). Auch die vom Beklagten vorgebrachte Parentifizierung wurde im Entscheid der Kammer vom 5. August 2024 bereits abgehandelt (Urk. 4/192-B S. 16). Diesbezügliche Weiterungen erübrigen sich, weil der Beklagte auch hier nichts Neues vorträgt (Urk. 1 S. 11 f.). Ergänzend ist allerdings darauf hinzuweisen,

- 20 - dass die Klägerin gerade vor dem Hintergrund der vorliegend sehr angespannten Situation zwischen den Parteien eine vergleichsweise hohe Bindungstoleranz (Teilgehalt der Erziehungsfähigkeit) gegenüber dem Beklagten aufweist (vgl. z.B. Prot. I S. 106, wo sie glaubhaft deponierte, dass C._____ ihren Vater sehr gerne habe, oder Prot. I S. 107 f., wo sie plausibel schilderte, dass sie C._____, welche Mühe mit den Wechseln zwischen den Eltern habe, dabei unterstütze, indem sie C._____ z.B. ein Geschenk für den Beklagten basteln lasse, das sie ihm dann mitbringen könne. Sie habe das Gefühl, dass die Übergaben von ihr zum Beklagten besser funktionieren würden. Als sie gesehen habe, dass die schwierigen Übergaben C._____ belasten würden, und sie das Thema auch mit dem Beistand Herrn Q._____ besprochen habe, habe sie eine Therapie von C._____ auch für nötig befunden. Bis jetzt habe es zwei Sitzungen beim Marie Meierhofer Institut für das Kind [MMI] gegeben). Unbestrittenermassen funktionieren im Übrigen auch die Besuchskontakte (einschliesslich Ferien; vgl. Urk. 1 S. 52; Urk. 4/150 S. 33 f.; Urk. 4/218 S. 3; Urk. 4/224 S. 2). Wenn der Beklagte in seiner Berufung seitensweise negative Äusserungen der Klägerin im Verfahren ihm gegenüber auflistet, namentlich anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlungen und im Rahmen der Begutachtung (vgl. Urk. 1 S. 12 ff.), lässt sich daraus einerseits keine konkrete aktuelle Kindeswohlgefährdung von C._____ in der Alleinobhut der Klägerin ableiten. Andererseits braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden, weil es sich dabei nicht um neue Vorbringen handelt. Zudem äussert(e) sich auch der Beklagte negativ über die Klägerin. Das vorliegende Verfahren dient nicht dazu, allfällige Ehrverletzungen zu ahnden. Sodann haben die Angaben des Therapeuten der Klägerin, R._____, anlässlich eines Telefonats mit der Gutachterin H._____ vom 26. Februar 2025 (im Zusammenhang mit der Beantwortung der von der Vorinstanz [um-]formulierten beklagteschen Ergänzungsfragen gemäss Verfügung vom 7. Januar

2025, vgl. Urk. 4/210), keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Klägerin ergeben (vgl. Urk. 4/222 S. 4). Auch führte die Gutachterin ergänzend aus, dass es im Rahmen der Begutachtung keine Hinweise auf einen Substanz- konsum und/oder missbräuchlichen Medikamentenkonsument weder bei der Mutter noch beim Vater gegeben habe. Zwar nehme die Klägerin gemäss Angaben ihres

- 21 - Psychotherapeuten das Medikament Trittico ein, welches ihr ärztlich verordnet worden sei, jedoch gebe es keine Hinweise darauf, dass sie dieses missbräuchlich konsumiere. So habe der behandelnde Psychotherapeut berichtet, dass die Klägerin keine Einschränkungen, beispielsweise bei der Arbeit, aufweise, was sich mit der gutachterlichen Einschätzung decke. Im Verlauf der Begutachtung hätten keine massiven Einschränkungen in der Alltagsgestaltung seitens der Klägerin und in der Umgangs- und Beziehungsgestaltung zu C._____ festgestellt werden können, welche bei einem missbräuchlichen Gebrauch von Trittico oder anderweitigen Substanzen/Medikamenten zu erwarten gewesen wären (Urk. 4/222 S. 5). Hinweise, wonach die Klägerin das von ihrer älteren Tochter P._____ offenbar in der Wohnung angebaute Marihuana (vgl. Prot. I S. 23 f. unten, S. 28; Urk. 1 S. 57) regelmässig bzw. während der Betreuung von C._____ konsumiert haben soll, sind keine ersichtlich, zumal die Klägerin glaubhaft machte, seit der Geburt von C._____ nie Marihuana zu sich genommen zu haben. Es ist hinsichtlich der Klägerin insgesamt weder von diametral widersprüchlichen Diagnosen (vgl. Urk. 4/22 [Abschlussbericht ambulante Behandlung Sanatorium Kilchberg vom 18. Juni 2022, wonach die Klägerin an nichtorganischer Insomnie litt]; Urk. 4/222 [Auskunft des Therapeuten der Klägerin, R._____, betreffend die Zeit ab 15. September 2022, wonach eine Anpassungsstörung vorliege]; Prot. I S. 51 f.; Urk. 1 S. 45) noch von einem nicht stimmigen Medikamentenkonsument auszugehen (vgl. Urk. 4/168-A S. 21 f.). Wie bereits erwähnt, hielt die Vorinstanz zutreffend fest (Urk. 2 S. 11), dass C._____ gemäss Einschätzung der Kita und des früheren Kinderarztes Dr. med. O._____ altersgemäss entwickelt, kommunikativ und feinmotorisch begabt sei; sie zeige keine Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen und sei im persönlichen Kontakt offen und neugierig (Urk. 4/218 S. 2; Urk. 4/236/2). Die Rückmeldungen des Beistands liessen aber auch darauf schliessen, dass der andauernde von erheblichen Spannungen geprägte Elternkonflikt für C._____ eine Belastung darstelle (Urk. 4/218; Urk. 4/224). Von einer Kindeswohlgefährdung unter der klägerischen Obhut ist damit nicht auszugehen. Ob der Beklagte C._____ im Juli 2022 "abredewidrig" nicht nach Zürich zurückgebracht hatte (vgl. Urk. 4/150 S. 2; Urk. 1 S. 40), ist im vorliegenden Massnahme-

- 22 - verfahren nicht von Belang, weil daraus selbstredend keine akute Kindeswohlgefährdung bei der Klägerin abgeleitet werden kann. Auch eine allfällig verkürzt bzw. unvollständig wiedergegebene E-Mail-Kette zum Urlaubsbezug des Beklagten im Sommer 2023 (Urk. 4/150 S. 13; Urk. 1 S. 40) ist im vorliegenden Zusammenhang irrelevant. Anzumerken ist immerhin, dass es der Beklagte war, welcher die ihm zustehenden Ferientage mit C._____ auf die jeweiligen Betreuungswochenenden der Klägerin legen wollte, sodass sich C._____ im Ergebnis über einen langen Zeitraum jedes Wochenende beim Vater aufgehalten hätte, was im Hinblick auf die Kontinuität im Alltag sicher nicht im Kindeswohl gewesen wäre (Urk. 4/150 S. 13 E. 3.3.4 mit Hinweis auf Urk. 4/144; Urk. 4/137). Überhaupt vermag der Beklagte mit seiner Kritik am Sachverhalt und der Prozessgeschichte der vorinstanzlichen Verfügung vom 18. Juli 2023 (Urk. 4/150 S. 2-4; Urk. 1 S. 41 f.) keine aktuelle, konkrete Gefährdung von C._____ unter der

Alleinobhut der Klägerin darzutun. Was die vermeintliche Augenentzündung C.____s anbelangt (Urk. 1 S. 43 f.), wurde im Entscheid der Kammer vom 6. Oktober 2023 erwogen, dass nicht entscheidend sei, ob C.____ über das Wochenende vom 24. bis 26. Juni 2023 nun tatsächlich eine Augenentzündung gehabt habe oder es bloss Mückenstiche gewesen seien, sondern vielmehr die Unfähigkeit der Parteien, diesbezüglich vernünftig miteinander zu kommunizieren und kooperieren (Urk. 4/168-A S. 24). Selbst der Beklagte räumt ein, die Kommunikation sei schwierig geworden, wenn aus einem Mückenstich plötzlich eine Augenentzündung gemacht werde (Urk. 1 S. 44). Auf seine Wiederholungen und seine Kritik am vorinstanzlichen Entscheid vom 18. Juli 2023 (Urk. 4/150; vgl. etwa Urk. 1 S. 43) ist vorliegend nicht mehr einzugehen. Vielmehr ist der Beklagte auf den erwähnten Entscheid der Kammer vom 6. Oktober 2023 (Urk. 4/168-A) zu verweisen, worin all seine Beanstandungen bereits abgehandelt wurden. Und schliesslich sind auch die vom Beklagten beanstandeten unilateralen Kitaanmeldungen durch die Klägerin im April 2022 bzw. September 2023 (Urk. 1 S. 56) heute nicht mehr entscheidend relevant, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen zu den Gründen etc. erübrigen.

Zusammenfassend ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass C.____s Wohl unter der alleinigen Obhut der Klägerin nach wie vor nicht gefährdet erscheint und eine Umteilung der Obhut für die weitere Dauer des Verfahrens an den Beklagten nicht in

- 23 - Frage kommt (Urk. 2 S. 11). Die Berufung des Beklagten ist diesbezüglich abzuweisen. 3. Kindergarten

E. 3

Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel (bzw. Mittel zur Glaubhaftmachung) sind mit Blick auf die bezüglich der vorliegend strittigen Kinderbelange herrschende uneingeschränkte Untersuchungsmaxime unbeschränkt zulässig (Art. 296 Abs. 1 ZPO, Art. 317 Abs. 1bis ZPO i.V.m. Art. 407f ZPO).

E. 3.1

Die Vorinstanz hielt dafür, wenn es bei der Obhutszuteilung an die Mutter bleibe, sei C.____ an ihrem Wohnsitz in der Stadt Zürich einzuschulen. Weil C.____, geboren am tt.mm.2021, vor dem Stichtag (31. Juli 2025) vierjährig geworden sei, werde sie von Gesetzes wegen im August 2025 eingeschult. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb vom ordentlichen Einschulungszeitpunkt abzuweichen wäre, zumal in der pädiatrischen Entwicklungsbeurteilung vom 13. Februar 2025 festgehalten werde, dass C.____ eine unauffällige und altersgerechte Entwicklung der Kognition, der Sprache, der Grob- und Feinmotorik, sowie eine altersgerechte soziale und emotionale Entwicklung zeige. Weil das Thema Kindergartenentrtritt im Sommer 2025 in den vergangenen Monaten vermehrt zu Spannungen zwischen den Eltern geführt habe, sei gerichtlich festzuhalten, dass C.____ im August 2025 in Zürich einzuschulen sei. Die Klägerin habe die Wahl für den privaten Kindergarten "E.____" ausführlich begründet. Es sei offenkundig, dass C.____ aufgrund der Arbeitstätigkeit der Mutter, der Obhutszuteilung an sie sowie der Distanz der Wohnorte der Eltern relativ häufig auf eine kindergartenergänzende Betreuungsstruktur angewiesen sei. Dass dabei eine Fremdbetreuungslösung eingerichtet werde, die C.____ grösstmögliche Stabilität und Geborgenheit gebe, sei vor dem Hintergrund des spannungsbeladenen Elternkonflikts, aber auch weil sie eine noch relativ junge Kindergärtnerin sei, auf jeden Fall zu befürworten. Es sei notorisch, dass in öffentlichen Hortstrukturen viele unterschiedlich alte Kinder zu jeweils anderen Zeiten in verschiedener

Zusammensetzung betreut würden, dass wenig Personal auf viele Kinder verteilt sei und es vergleichsweise häufig zu Wechseln bei den Betreuungspersonen komme. In dem vorgeschlagenen Privatkindergarten finde die Ganztages- sowie die Ferienbetreuung im gleichen Rahmen wie der Kindergarten statt, was ermögliche, dass C._____ sich in ein familiäres Umfeld mit gleichaltrigen Kindern integrieren könne. Es sei auch nachvollziehbar, dass sich die grosszügigeren Betreuungszeiten des Privatkindergartens besser mit der Arbeitsstätigkeit der Klägerin vereinbaren liessen. Die beklagte Argumentation,

- 24 - dass die Klägerin ihre Arbeitszeiten anpassen könne, greife hier zu kurz, zumal home office mit einem Kleinkind zuhause nicht praktikabel sei. Der Kindergarten richte sich schliesslich nach dem Lehrplan 21. Auch der Beklagte habe, abgesehen von den Kosten, den Kindergarten als solchen nicht bemängelt. Zu bemerken sei, dass die "E._____" mit Fr. ... pro Monat - auch wenn es nur für die beschränkte Dauer von zwei Jahren sei - eine teure Lösung darstelle. Davon dürfe der Entscheid letztlich aber nicht abhängig gemacht werden. Wer von den Eltern sich wie an den Kosten des Kindergartens beteilige, sei im Rahmen der Unterhaltsfrage zu klären. Der Bedarf des Kindes könne durchaus auch Kosten für die Privatschule umfassen; diese würden aber nicht zum betriebsrechtlichen Existenzminimum gehören. Sie könnten indessen im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden. Der Kindergartenbeginn sei für den 18. August 2025 vorgesehen. In der Woche davor finde die Eingewöhnung statt. Die Klägerin sei mithin zu ermächtigen, die Tochter C._____ ab dem 11. August 2025 im privaten Kindergarten "E._____" in Zürich betreuen zu lassen (Urk. 2 S. 11 ff.).

E. 3.2

Der Beklagte macht geltend, den privaten Kindergarten für Fr. ... pro Monat könne sich weder er noch die Klägerin finanziell leisten. Die finanziellen Verhältnisse der Parteien seien extrem angespannt. Er verfüge weder über Vermögen noch Einkommen, weil er mit seiner POLIS-Akte seinen bisherigen beruflichen Tätigkeiten nicht nachgehen könne. Der öffentliche Kindergarten inklusive Hort wäre mindestens Fr. 1'000.- pro Monat günstiger. Das klägerische Verhalten sei mit Blick auf das Kindeswohl nicht zu verantworten. Wenn ein Elternteil mit Vorsatz über seinen finanziellen Möglichkeiten lebe, dann werde dadurch eine höchst instabile Situation für die Tochter befördert. Die finanzielle Sicherheit sei von der Vorinstanz bewusst missachtet worden. Das Kindeswohl sei in der alleinigen Obhut der Klägerin offenkundig akut gefährdet. Die bereits unhaltbare Situation spitze sich mit den neuen extrem hohen finanziellen Belastungen eines nachweislich nicht notwendigen Privatkindergartens für beide Eltern zu und verschärfe den Konflikt zwischen den Eltern zusehends. Dass die finanzielle Situation der Klägerin bereits angespannt sei, zeige sich auch darin, dass sie seit September 2023 nicht mehr gewillt sei, sich an der Krankenkassenprämie der Tochter von rund Fr. 200.- pro Monat hälftig zu beteiligen. Auf der anderen Seite würden Fr. ... monatlich für einen

- 25 - freiwillig zu bezahlenden Privatkindergarten keine Rolle mehr spielen. Fraglich sei, wie viel die Klägerin wirklich arbeite, wenn sie zu 60 % arbeitstätig sei, derzeit jedoch auch am Wochenende oder Abend noch arbeiten müsse. Zu hinterfragen sei auch, weshalb die Klägerin, wenn C._____ einen öffentlichen Kindergarten mit Hort besuchen würde, nicht auf ihre Arbeitsstunden kommen sollte. Bei ihm, dem Beklagten, in S._____ würden derzeit gar keine Fremdbetreuungskosten anfallen, weil er wegen der POLIS-Akte seiner bisherigen Arbeitstätigkeit nicht nachgehen könne und er zudem sehr viele Ressourcen

darauf verwende, seinen von der Vorderrichterin zerstörten Leumund wieder herzustellen. Nicht klar sei, wie die Klägerin den Privatkindergarten von Fr. ... pro Monat aktuell finanziere. Angesichts ihres monatlichen Nettoeinkommens von Fr. 5'618.85 und ihres monatlichen Bedarfs, insbesondere der Mietkosten von Fr. 1'270.30, der Krankenkassenprämien von Fr. 601.75, des SBB-GAs von Fr. 333.– sowie der Unterstützung für die ältere Tochter von Fr. 1'200.–, lebe sie weit über ihren finanziellen Möglichkeiten (Urk. 1 S. 8 f., 23, 63 f.).

E. 3.3

Den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz ist grundsätzlich beizupflichten. So liess die Klägerin vor Vorinstanz protokollieren, der Kinderarzt habe bestätigt, dass C. _____ kindergartenreif sei. Der Arzt habe sogar gemeint, es wäre nachteilig für C. _____, wenn sie nicht in den Kindergarten ginge. Sie sei sozial in der Kita integriert und habe ihre anfänglichen Defizite mit Gleichaltrigen ausgeglichen. Auch wenn C. _____ eine junge Kindergärtnerin sei, wäre es gut, dass sie in den Kindergarten gehen könne. Der Privatkindergarten "E. _____" sei dabei die beste Lösung, weil sie in einem 60 %-Pensum erwerbstätig und alleinerziehend sei. Sie mache alles alleine und niemand unterstütze sie. Oft müsse sie auch am Wochenende oder Abend noch arbeiten. Sie fahre auch regelmässig nach T. _____, weil das Hauptbüro dort sei. C. _____ müsste also sehr viel in den Hort. Das bedeute, sie würde neu in den Kindergarten kommen und zusätzlich noch mehr als die anderen Kinder in den Hort bzw. Ferienhort gehen. C. _____ brauche aber viel Sicherheit, Stabilität und sichere Bezugspersonen. Sie habe nicht gerne zu viel Unruhe. Sie benötige Kontinuität und eine familiäre Atmosphäre. Der altersdurchmischte öffentliche Hort mit dem knappen Betreuungsschlüssel wäre nicht ideal. Dazu kämen die verschiedenen Gruppen in Kindergarten, Hort und Ferienhort. In

- 26 - der "E. _____", welche ein normaler Kindergarten nach Lehrplan 21 sei, sei es sehr familiär, zumal es nur ... Kinder habe. Sie habe auch bis ... Uhr geöffnet, während der öffentliche Hort nur bis 18.00 Uhr offen habe. Nach der Privatkindergartenzeit käme C. _____ in die öffentliche Tageschule. C. _____ würde im Privatkindergarten am Montag, Mittwoch und Donnerstag den Nachmittag verbringen. Den Freitagnachmittag habe sie bewusst freigelassen, damit der Beklagte C. _____ dort jede zweite Woche um 13.45 Uhr abholen könnte (Prot. I S. 108 ff.). Mit Blick auf das nahe am Stichtag für die Einschulung gelegene Geburtsdatum von C. _____ ist sie ein relativ junges Kindergartenkind, welches nicht zuletzt in Anbetracht des destabilisierenden Elternkonflikts, Stabilität und Geborgenheit benötigt. Solches kann der öffentliche Hort notorischerweise (vgl. Personalknappheit, viele altersdurchmischte Kinder, häufiger Personalwechsel) nicht bieten. Angesichts der Arbeitstätigkeit der Klägerin (60 %-Pensum, vgl. Prot. I S. 108) wird C. _____ relativ häufig auf eine kindergartenergänzende Betreuung angewiesen sein. Im Privatkindergarten findet die Ganztages- sowie die Ferienbetreuung im gleichen Rahmen wie der Kindergartenalltag statt. C. _____ wird sich hier in ein familiäres Umfeld mit gleichaltrigen Kindern integrieren können. Dass die Betreuungszeiten im Privatkindergarten und im öffentlichen Hort, entgegen der vorinstanzlichen Annahme (Urk. 2 S. 12), in etwa vergleichbar sind (Öffnungszeiten "E. _____": ... bis ... Uhr; Öffnungszeiten öffentlicher Hort Stadt Zürich = 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr), ist dabei nicht entscheidend. Hinsichtlich des Kindeswohls ist der Privatkindergarten dem öffentlichen Kindergarten mit Hortlösung vorzuziehen. Was die stattlichen Kosten von Fr. ... pro Monat anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin als alleinige Obhutsinhaberin ihren Unterhalt

grundsätzlich bereits in Form von Naturalunterhalt (Betreuung, Pflege und Erziehung) erbringt, während der Beklagte für den Barunterhalt aufzukommen hat (vgl. Gleichwertigkeit von Natural- und Barunterhalt). Es ist daher auch nicht zu beanstanden, dass die Klägerin seit September 2023 nicht mehr gewillt ist, sich an den Krankenkassenprämien von C._____ in der Höhe von Fr. 200.– pro Monat hälftig zu beteiligen (Urk. 1 S. 9 f.). Vielmehr hat der Beklagte die vollen Krankenkassenprämien der Tochter zu bezahlen. Die Kosten des Privatkindergartens sind dabei entweder zum familienrechtlichen Bedarf von C._____ zu zählen (so etwa ZR 122/2023 S. 49; OGer ZH LE220009 vom 12. Juli 2023 E.

- 27 - 2.3.5.6; vgl. auch Urk. 2 S. 13 oben) oder aber aus dem Überschuss zu tilgen. Zwar erzielt der Beklagte zurzeit offenbar kein Einkommen (Urk. 1 S. 8 unten; Urk. 8/8). Allerdings wird ihm praxisgemäss ein hypothetisches Einkommen anzurechnen sein. Weil es um Kindesunterhalt geht, sind dabei besonders hohe Anforderungen an die Ausschöpfung seiner Leistungsfähigkeit zu stellen und die berufliche Selbstverwirklichung hat vor der Unterhaltungspflicht gegenüber Kindern zurückzutreten (vgl. BGE 137 III 118 E. 3.1, S. 121; BGE 147 III 265 E. 7.4). Der 54-jährige Beklagte ist gesund, studierter Betriebsökonom FH mit langjähriger Berufserfahrung in der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung (vgl. Urk. 4/273/1). Es ist ihm, nicht zuletzt angesichts des notorischen Fachkräftemangels, ohne weiteres zuzumuten und auch möglich, eine Anstellung in der Finanzbranche/Vermögensverwaltung oder im Bereich Digitalisierung, Marketing und Kommunikation (vgl. online HR-Auszug: Zweck seiner U._____ GmbH mit Sitz in V._____/S._____, Urk. 8/9) anzutreten, wo er notorischerweise mindestens ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 10'000.– verdienen kann (vgl. Salarium). Die POLIS-Akte wird ihm hierbei nicht hinderlich sein, sofern der Beklagte diese nicht selbst in seinem Curriculum Vitae aufführt (vgl. Urk. 4/273/1 S. 5), wo sie ohnehin nicht hingehört. Es handelt sich hierbei überdies nicht um einen Eintrag im Strafregister. Der Beklagte ist hinsichtlich der Ausübung einer, seiner Ausbildung und Berufserfahrung angeegessenen beruflichen Tätigkeit durch die Existenz der POLIS-Akte nicht gehindert. Er muss jedenfalls nicht (mehr) zwingend für die FINMA oder als Berater für einen Bundesrat (vgl. Urk. 4/273/1 S. 2; Urk. 1 S. 38) erwerbstätig sein. Es gibt genügend andere Anstellungen, für welche der Beklagte qualifiziert ist und für die er seine Gefährderakte nicht offenlegen müsste. Seine wirtschaftliche Existenz (vgl. Urk. 1 S. 38 f.; Prot. I S. 132) wurde und wird durch die POLIS-Akte nicht zerstört. Eine freiwillig (böswillig) herbeigeführte Verminderung der Leistungsfähigkeit ist sodann nicht beachtlich (BGE 143 III 233 E. 3 [Abänderungsprozess]: Vermindert der Unterhaltspflichtige sein Einkommen in Schädigungsabsicht, ist eine Abänderung der Unterhaltsleistung selbst dann ausgeschlossen, wenn die Einkommensreduktion nicht mehr rückgängig gemacht werden kann [Änderung der Rechtsprechung]). Mit einem monatlichen Nettoeinkommen in der Grössenordnung von Fr. 10'000.– ist der Beklagte jedenfalls ohne weiteres in der Lage, nebst seinem familienrechtlichen

- 28 - Bedarf (vgl. Urk. 6/1 S. 2), die Kosten des Privatkindergartens für die beschränkte Dauer von zwei Jahren (mit) zu finanzieren. Dementsprechend steht auch die finanzielle Situation der bereits vollzogenen Einschulung C._____s im Privatkindergarten nicht entgegen. Zurzeit dürfte der Privatkindergarten noch von einer Erbschaft der Klägerin (mit-)finanziert werden (Prot. I S. 131). Von einer Gefährdung der finanziellen Sicherheit C._____s ist nicht auszugehen. Mit der Unterhaltsfrage wird sich im Übrigen, wie erwähnt,

die Vorinstanz im Detail auseinanderzusetzen haben. Damit bleibt es bei der Ermächtigung der Klägerin gemäss dem angefochtenen Entscheid, C._____ per 11. August 2025 im Privatkindergarten "E._____" betreuen zu lassen. Die Berufung des Beklagten ist diesbezüglich entsprechend abzuweisen. 4. Besuchsrecht

E. 4

Zur summarischen Verfahrensnatur und zu den Voraussetzungen der Abänderung vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 268 ZPO äusserte sich die Vorinstanz sodann zutreffend (Urk. 2 S. 4 f.). Es kann darauf verwiesen werden.

E. 4.1

Die Vorinstanz führte aus, als Folge des Kindergarteneintritts von C._____ sei die Betreuung durch den Vater anzupassen. Die aktuelle Betreuungsregelung gemäss Verfügung vom 18. Juli 2023 sehe vor, dass der Beklagte berechtigt und verpflichtet sei, C._____ jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Montagabend sowie an den übrigen Montagen (in den ungeraden Wochen) tagsüber zu betreuen. Die Montagsbetreuung durch den Beklagten in ungeraden Kalenderwochen, welche auf die Wochenendbetreuung durch die Mutter folge, mache ab C._____s Kindergarteneintritt keinen Sinn mehr. Halte man daran fest, würde die Betreuungsverantwortung für die Zeit, in welcher C._____ sowieso durch den Kindergarten in Zürich fremdbetreut sei, von der Klägerin zum Beklagten wechseln, was diesem keinen Mehrwert biete und zu Koordinationsschwierigkeiten führe. Zudem habe der Vater offenbar die "losgelöste" Montagsbetreuung gemäss Massnahmenentscheid vom 18. Juli 2023 gar nie wahrgenommen, da er den Weg für C._____ als zu belastend empfunden habe. Somit sei künftig die Betreuungsverantwortung an den Montagen in ungeraden Kalenderwochen bei der Klägerin zu belassen. Die Abhol- und Zurückbringzeiten an den Wochenenden beim Vater seien wie folgt anzupassen: Der Vater sei für berechtigt zu erklären, C._____ an den Freitagen in den ungeraden Kalenderwochen bereits um 13.45 Uhr nach Kindergartenabschluss zu sich zu nehmen. Die Klägerin habe an der Verhandlung vom - 29 - 26. Juni 2025 ausgeführt, dass sie bewusst den Freitagnachmittag frei gelassen habe, damit der Vater C._____ nach dem Mittagessen abholen könne, weil er den Montag nicht mehr habe. Der Vorteil an dieser Lösung gegenüber einer Übergabe am Abend liege ausserdem darin, dass keine Übergaben zwischen den Parteien stattfänden und der Beklagte C._____ direkt beim Kindergarten abholen könne. Weil die Nacht von Sonntag auf Montag nach den Wochenenden beim Beklagten für C._____ ohnehin etwas kürzer ausfallen dürfte, sei die Betreuungsverantwortung des Beklagten an seinen Wochenenden bis Montagmorgen, 8:30 Uhr (Kindergartenbeginn), festzulegen. Damit liessen sich die offenbar schwierigen Übergaben vom Vater an die Mutter mit Übergabebegleitung zukünftig vermeiden. Dies er scheine umso gewichtiger, als der Beistand angedeutet habe, dass die weitere Finanzierung der Übergabebegleitung ungewiss sei. Der Beklagte habe an der Verhandlung vom 26. Juni 2025 erkennen lassen, dass es für ihn machbar sei, C._____ montagsmorgens in den Kindergarten zu fahren (Urk. 2 S. 13 f.).

E. 4.2

Der Beklagte hat für den Eventualfall, dass C._____ nicht unter seine Obhut wechselt, keine Anträge zum Besuchsrecht gestellt (Urk. 1 S. 2 f.) und sich auch sonst nicht zum konkreten Ausmass des persönlichen Verkehrs geäussert (Urk. 1). Es bleibt daher bei der angemessenen Besuchsrechtsregelung der Vorinstanz. D. Kosten- und

Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz behielt die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vor (Urk. 2 S. 16, Dispositivziffer 7; Art. 104 Abs. 3 ZPO). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 3'000.– festzulegen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG) und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die langjährige, auch unter der neuen eidgenössischen ZPO fortgeführte Praxis (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO), wonach in Kinderbelangen im engeren Sinn (elterliche Sorge, Obhut, Betreuungs- anteile, Besuchsrecht etc.) die Kosten den Parteien, unabhängig vom Verfahrensausgang, je hälftig aufzuerlegen sind, wenn beide Parteien gute Gründe für ihre Standpunkte hatten (ZR 84 Nr. 41), findet vorliegend keine Anwendung, weil sich

- 30 - die Berufung des Beklagten als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Berufungsverfahren keine zuzusprechen, dem Beklagten mit Blick auf sein Unterliegen nicht, der Klägerin mangels entsprechender Aufwendungen. E. Unentgeltliche Prozessführung Mit Eingabe vom 30. August 2025 ersuchte der Beklagte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 5, Urk. 6, Urk. 7 und Urk. 8/2-9). Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Weil sich die Berufung des Beklagten, wie dargetan, als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist (Art. 312 Abs. 1 ZPO), ist sein Armenrechtsgesuch zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung abzuweisen. Weiterungen zur Mittellosigkeit erübrigen sich. Es wird beschlossen:

E. 5

Der Beklagte hält mit seiner Berufung an seinen weiteren, von der Vorinstanz gemäss Dispositivziffer 6 abgewiesenen Anträgen fest (Urk. 4/259 S. 3 vgl. und Urk. 1 S. 2 f.), wonach das Hauptverfahren zu sistieren sei, bis die rechtswidrig erstellte POLIS-Akte im Rekursverfahren gelöscht sowie die wissentliche Falschbegutachtung aus den Akten der Vorinstanz entfernt und ein neues interventionsorientiertes Gutachten erstellt worden sei, und wonach eine amtswegige Verzeigung verschiedener Personen (der Gutachterinnen H._____ und I._____, K._____ von der Kapo Zürich, der ehemaligen Beiständin J._____ und der vorinstanzlichen Richterin und des Gerichtsschreibers) durch das Bezirksgericht bzw. das Obergericht wegen diverser Delikte (Falschbegutachtung, Betrug, Amtsmissbrauch, Amtsheimnisverletzung, Urkundenfälschung etc.) zu erfolgen habe (Urk. 1 S. 2 f.). Zwar besteht bei Verdacht auf ein strafbares Verhalten eine Anzeigepflicht der rechtsanwendenden Behörden (§ 167 GOG). Für Anzeigen von Gerichten wird dabei jedoch ein qualifizierter Tatverdacht verlangt (Hauser/Schweri/Lieber, GOG, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, § 167 N 4, S. 529). Ein solcher ist vorliegend nicht auszumachen. Vor allem fehlen jedwelche Hinweise für ein vorsätzlich strafbares Verhalten der fraglichen Personen. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb der Beklagte, wenn er von einem strafbaren Verhalten der genannten Personen ausgeht,

- 10 - nicht selbst eine Anzeige deponiert, zumal jede Person bei der Polizei schriftlich oder mündlich Strafanzeige erstatten kann (vgl. Art. 301 Abs. 1 StPO; vgl. auch Urk. 4/283, S. 4, wonach auch der Vizepräsident der 3. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich einen Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Handlung durch die Vorderrichterin verneinte sowie Urk. 4/276/2, Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 4. September 2025). Dabei kann der Beklagte auch seine Zivilforderung (Urk. 1 S. 3, Antrag

Ziffer 6) geltend machen.

E. 6

Wenn der Beklagte verlangt, das (erstinstanzliche) Zivilverfahren sei zu sistieren (Urk. 1 S. 2 Antrag Ziffer 5), gebietet es der Kammer an der funktionalen Zuständigkeit, darüber zu befinden. Solches obliegt der Verfahrensleitung der Vorinstanz (Art. 124 ZPO). Es ist insbesondere nicht ersichtlich, inwiefern bzw. mit welcher Begründung die Vorinstanz eine Sistierung des Hauptverfahrens bereits abgelehnt haben soll, zumal gemäss Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung lediglich "anderweitige Anträge des Beklagten" abgewiesen wurden (Urk. 2 S. 16) und auch aus der Begründung nicht hervorgeht, dass der Sistierungsantrag hätte abgelehnt werden sollen. Thema der angefochtenen Verfügung bildeten vielmehr die vorsorglichen Massnahmen betreffend die Kinderbelange. Zudem könnte gegen eine von der Vorinstanz verweigerte Sistierung ohnehin nur dann Beschwerde erhoben werden, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO vorliegen würde, was der Beklagte darzutun hätte. Dies hat er aber nicht getan. Überdies führt der Beklagte aus, das Zivilverfahren sei zumindest zu sistieren, bis das Rekursverfahren zur rechtswidrig erstellten POLIS-Akte abgeschlossen sei (Urk. 1 S. 2, 39). Dies ist nunmehr der Fall, nachdem die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich den Rekurs des Beklagten mit Entscheid vom 4. September 2025 abgewiesen hat (Urk. 4/276/2).

E. 7

Soweit sich der Beklagte über die seiner Ansicht nach "kriminelle" Vorderrichterin auslässt (vgl. etwa Urk. 1 S. 4 f.), kann auf die Ausführungen im Entscheid der Kammer vom 1. Juli 2024 verwiesen werden, womit die Beschwerde des Beklagten gegen die vorinstanzliche Abweisung seines Ausstandsgesuchs gegen die Vorderrichterin abgewiesen wurde. Dort wurde sorgfältig aufgezeigt, dass sich die erstinstanzliche Richterin in keiner Weise parteiisch oder voreingenommen verhalten hat

- 11 - und der präventive Beizug des Gewaltschutzes im Zusammenhang mit der mündlichen Gutachtenseröffnung am 23. Juni 2023 (Prot. I S. 58 ff.; mit Blick auf eine mögliche Dekompensation des Beklagten) aufgrund diverser Hinweise damals vorsichtshalber als geboten erschien (vgl. Urk. 4/192-A S. 7 ff.). Die daraus resultierende POLIS-Akte, wonach der Beklagte durch die Kapo Zürich als Gefährder eingestuft wurde, und deren Folgen (Urk. 1 S. 4 unten und Urk. 4/172) ist jedenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden familienrechtlichen Massnahmenverfahrens. Diesbezüglich kann namentlich auf den Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 4. September 2025 verwiesen werden, womit die Verfügung der Kantonspolizei Zürich vom 14. Januar 2025 betreffend Verweigerung der (vorzeitigen) Löschung der den Beklagten betreffenden POLIS-Daten vom 9. August 2024 geschützt wurde (Urk. 4/276/2). Dass es letztlich zu keinem Nervenzusammenbruch des Beklagten kam (vgl. Prot. I S. 58-75; Urk. 1 S. 31), ändert an der Präventionsmassnahme selbstredend nichts. Wenn der Beklagte sich seitenweise über eine angeblich fehlende Rechtsgrundlage für die POLIS-Akte bzw. die Weitergabe von Personendaten etc. verbreitet (vgl. Urk. 1 S. 31 ff.), ist er damit im vorliegenden Berufungsverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen in einem familienrechtlichen Verfahren jedenfalls nicht zu hören. Die POLIS-Akte spielt hier keine entscheidende Rolle. Soweit der Beklagte Ausführungen im Entscheid der Kammer vom 1. Juli 2024 (Urk. 4/192-A S. 15) beanstanden will (Urk. 1 S. 32, 35), ist er einerseits darauf

hinzuweisen, dass dieser Entscheid rechtskräftig ist. Andererseits ging es dort um den Ausstand der Vorderrichterin und nicht die gegenständlichen vorsorglichen Massnahmen. Die Unterstellung des Beklagten, die Vorderrichterin habe ihn massiv vom Gewaltschutz einschüchtern lassen wollen, damit er bereitwillig ihre in Auftrag gegebene wissentliche Falschbegutachtung akzeptieren würde (Urk. 1 S. 33 unten), entbehrt sodann jeglicher Grundlage. Insofern der Beklagte das angeblich respektlose Verhalten der Erstrichterin bzw. ihre despektierliche Mimik (Lachen, Grinsen, wiederholtes Augenrollen, Hochziehen ihrer Augenbrauen) im Zusammenhang mit seinen mündlichen Ausführungen anlässlich der Verhandlung vom 26. Juni 2023 kritisieren will, hätte er solches im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde (oder eines neuerlichen Ausstandsbegehrens, wobei er ein solches aber offenbar trotz seiner massiven Kritik an der Vorder-

- 12 - richterin explizit nicht stellen will, vgl. Urk. 4/283 [Verfügung 3. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich, Vizepräsident vom 10. November 2025, wonach das Verfahren betreffend Ausstand abgeschrieben wurde]) zu thematisieren und nicht im vorliegenden Massnahmenverfahren. Dass die Vorderrichterin die Hauptverhandlung und Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 26. Juni 2025 (Prot. I S. 105 ff.) "vorzeitig" (um 12.00, statt, wie ursprünglich vorgesehen um ca. 17.00 Uhr, vgl. Urk. 4/238/1 und Urk. 1 S. 5 unten) abgebrochen hat (Prot. I S. 144), lag im Rahmen ihrer Verfahrensleitung (Art. 124 ZPO) und Sitzungspolizeibefugnisse (vgl. Art. 128 ZPO), zumal sich der Beklagte offenbar ungebührlich geäussert und Beleidigungen vorgetragen hatte (Prot. I S. 136). Gleichwohl konnte sich der Beklagte ausführlich zu den vorsorglichen Massnahmen (und der Hauptsache) äussern (Prot. I S. 117-130, 132 f., 134-143, wobei er vermehrt darauf hingewiesen werden musste, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren [Prot. I S. 139]). Sein rechtliches Gehör wurde hinsichtlich der vorsorglichen Massnahmen und insbesondere auch seiner (wiederholten) Kritik am Gutachten (vgl. Urk. 4/259; Prot. I S. 133 f., 144) jedenfalls hinreichend gewahrt (vgl. auch Art. 132 Abs. 2 ZPO analog, wonach weitschweifige Eingaben nachzubessern sind). Zudem kann der Beklagte auch im Berufungsverfahren, wie erwähnt, gestützt auf Art. 317 Abs. 1bis ZPO sowohl echte als auch unechte Noven vorbringen. Und schliesslich wurde bereits im Entscheid der Kammer vom 1. Juli 2024 erwohnen, dass die Vorderrichterin über die Unterredung mit dem Vertreter des Gewaltschutzes, Herrn K._____, vom 14. April 2023 keine Aktennotiz erstellt habe, das Treffen mit Herrn K._____ jedoch als Präventionsmassnahme erfolgt sei und nicht um Tatsachen für einen Entscheid im familienrechtlichen Verfahren zu erwirken. So habe sich das Gericht in seinen Entscheiden betreffend die Obhutszuteilung vom 18. Juli 2023 auch nicht auf Erkenntnisse oder allfällige Schlussfolgerungen des Gewaltschutzes gestützt (Urk. 4/150), was der Beklagte auch nicht geltend gemacht habe. Da die Unterredung mit dem Vertreter des Gewaltschutzes keine entscheiderelevanten Tatsachen hervorgebracht habe und dies auch nie Ziel der Konsultation gewesen sei, habe auch auf die Protokollierung des Treffens verzichtet

- 13 - werden können (Urk. 4/192-A S. 12). Es bleibt dabei, dass die POLIS-Akte über den Beklagten (Urk. 4/172) hinsichtlich der vorliegend strittigen Kinderbelange nicht von Relevanz ist. Auf die diesbezüglichen beklagten Ausführungen (Urk. 1 S. 22 ff.) braucht daher nicht näher eingegangen zu werden. Wenn die Vorderrichterin zudem trotz der POLIS-Akte im Entscheid vom 18. Juli 2023 im Zusammenhang mit den begleiteten Kindsübergaben Gewalt seitens des Beklagten explizit ausschloss (Urk. 4/150 S. 26), ist solches nicht widersprüchlich (Urk. 1 S. 23), vielmehr entlastet es den Beklagten. Bei der

POLIS-Akte handelt es sich lediglich um eine präventive Gewaltschutzmassnahme, die sich im Nachhinein offenbar als nicht nötig herausgestellt hat. Es ist auch nicht etwa so, dass dem Beklagten die Obhut aufgrund der POLIS-Akte abgesprochen oder sein Besuchsrecht eingeschränkt worden wäre. Ob es sich um eine Risikoeinschätzung oder eine polizeiliche Intervention handelte (vgl. Urk. 1 S. 37), ist für das vorliegende Massnahmen(abänderungs)verfahren irrelevant.

E. 8

Im Entscheid der Kammer vom 6. Oktober 2023 wurde dargelegt, dass das vom Beklagten nach wie vor beanstandete Erziehungsfähigkeitsgutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, vom 13. Juni 2023, erstellt durch die Diplompsychologin I._____ und die Psychologin lic. phil. H._____ (Urk. 4/120; vgl. etwa seine Bezeichnung als "wissentliche Falschbegutachtung", Urk. 1 S. 5, 29) umfassend und sorgfältig erstattet und die Schlussfolgerungen aufgrund der Gesamtheit der erhobenen Grundlagen nachvollziehbar seien. Jedenfalls im Rahmen des vorsorglichen Massnahmenverfahrens könne ohne weiteres auf dieses Gutachten abgestellt werden (Urk. 4/168-A S. 9; vgl. auch Urk. 4/192-B S. 13 f. und Urk. 4/192-A S. 6 ff. mit Ausführungen zur Erstattung eines statusorientierten statt eines, wie ursprünglich angedacht, lösungsorientierten Gutachtens, vgl. Urk. 1 S. 26 f.; Prot. I S. 58 f., 71 f., wonach laut der Gutachterin I._____ die Voraussetzungen für ein lösungsorientiertes Vorgehen beim Beklagten nicht vorhanden seien; vgl. auch Urk. 4/222 S. 3). Dabei bleibt es auch im vorliegenden Abänderungsverfahren, zumal der Beklagte keine entscheiderelevanten neuen Erkenntnisse vorzutragen vermag, welche das Gutachten im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen als unzutreffend qualifizieren würden. Insbesondere sind seine theoretischen Ausführungen zur systemisch-

- 14 - lösungsorientierten Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren nicht von Belang (vgl. etwa Urk. 1 S. 30). Wenn im Gutachten wohlwollend formuliert wurde, die Klägerin habe sich durchaus kritisch, aber zu keinem Zeitpunkt negativ über bestimmte Persönlichkeitsaspekte des Vaters geäussert (Urk. 4/120 S. 57) trifft solches - mit dem Beklagten (Urk. 1 S. 16) - zwar nicht zu (vgl. etwa Urk. 120 S. 9 f., 13, 21, wo negative klägerische Aussagen wiedergegeben sind), es vermag an der einleuchtenden gutachterlichen Schlussfolgerung und der klar vorhandenen klägerischen Bindungstoleranz aber gleichwohl nichts zu ändern. Von einem nicht verlässlichen Gutachten (vgl. Urk. 1 S. 16) kann jedenfalls nicht die Rede sein. Lediglich am Rand ist darauf hinzuweisen, dass sich auch mit Blick auf Urk. 4/222 (Beantwortung der [um-]formulierten beklagten Ergänzungsfragen gemäss erstinstanzlicher Verfügung vom 7. Januar 2025 durch die Gutachterin H._____ vom 20. März 2025) nichts daran ändert, dass jedenfalls im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen nach wie vor auf das Gutachten vom 13. Juni 2023 (Urk. 4/120) abzustellen ist, zumal die Gutachterin lic. phil. H._____ namentlich festhielt, die im Gutachten vom 13. Juni 2023 dargestellte Empfehlung zum zukünftigen Lebensmittelpunkt von C._____ (bei der Mutter) würde auch mit Blick auf den Kindergarteneintritt von C._____ weiterhin empfohlen (Urk. 4/222 S. 6). Auf die Kritik des Beklagten an der (Nicht-)Beantwortung der Ergänzungsfragen, insbesondere bezüglich seiner umfangreichen E-Mail vom 16. Januar 2023, ein Konvolut betreffend "Weiterführendes Material zu Sorgerechts- und Obhutsfragen von C._____ zu Händen Psychiatrische Universitätsklinik Zürich" (Urk. 4/148/4; Urk. 1 S. 53 ff.), braucht im Berufungsverfahren nicht weiter eingegangen zu werden. Solches beschlägt das

erstinstanzliche Hauptverfahren bzw. im Zusammenhang mit der Aktenvernichtung durch die PUK Zürich offenbar die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (vgl. Urk. 1 S. 55).

E. 9

Der Antrag des Beklagten, wonach ihm vor Abschluss des Berufungsverfahrens Akteneinsicht zu gewähren und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen sei, erübrigt sich, nachdem seine Berufung, wie erwähnt, direkt abzuweisen ist und keine Weiterungen vorgenommen wurden. Sämtliche Berufungsakten (Urk. 1-9) sind dem Beklagten bereits bekannt.

- 15 -

E. 10

Was den beklagten Antrag anbelangt, wonach die rechtswidrig erstellte Photokopie seiner Lohnabrechnung durch die Klägerin (Urk. 4/236/17) aus den Akten zu entfernen sei (Urk. 1 S. 3, Antrag Ziffer 7, S. 19), ist darauf hinzuweisen, dass dieses Aktenstück im Berufungsverfahren ohnehin nicht relevant ist, weil es hier nicht um die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen geht. Zudem ist der Beklagte hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse mit Blick auf die Kinderunterhaltsbeiträge sowieso auskunftspflichtig (vgl. Art. 276/Art. 285 ZGB sowie prozessuale Ediktions- und Auskunftspflichten gestützt auf Art. 150 ff. ZPO). Allfälliges persönlichkeitsverletzendes oder strafrechtlich relevantes Verhalten der Klägerin braucht in diesem Zivilverfahren sodann nicht geklärt zu werden.

E. 11

Und schliesslich ist auf die beklagten Anträge, wonach die Klägerin umgehend anzuweisen sei, sich anteilmässig an den obligatorischen Krankenkassenprämien inkl. Selbstkostenbeiträge der Tochter zu beteiligen (rückwirkend bis und mit September 2023) sowie die Erziehungsgutschriften der AHV/IV von Juli 2022 bis Oktober 2023 anteilmässig dem Beklagten zu erstatten (Urk. 2 S. 2, Anträge Ziffern 3 und 4), nicht einzutreten, weil solches nicht Gegenstand des vorliegenden Massnahmenabänderungsverfahrens ist, bei welchem es einzig um Kinderbelange im engeren Sinn (elterliche Sorge, Obhut, Betreuung, Besuchsrecht, Kindergartenwahl) geht und finanzielle Aspekte nicht zu beurteilen sind. Die Unterhaltsfrage beschlägt das vorinstanzliche Hauptverfahren (vgl. auch Urk. 2 S. 13 oben).

- 16 - C. Materielles 1. Elterliche Sorge Der Beklagte beantragt die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge und alleinigen Obhut über die Tochter C._____ (Urk. 1 S. 2, Antrag Ziffer 1). Weil es, wie darzutun sein wird, bei der alleinigen elterlichen Obhut der Klägerin bleibt, erübrigen sich Ausführungen zur Alleinsorge des Beklagten; setzt doch die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge stets Alleinobhut des betreffenden Elternteils voraus. Das Kindeswohl erscheint überdies bei Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge (vgl. Urk. 4/2 S. 3) derzeit nicht gefährdet. 2. Obhut

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.